

# **BVGer D-1139/2025 vom 20. Januar 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1139\\_2025\\_d20250120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1139_2025_d20250120)

FR: TAF D-1139/2025 du 20 janvier 2025

IT: TAF D-1139/2025 del 20 gennaio 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 20. Januar 2025

## **Erwägungen**

### **E. 31**

Januar 2025 E. 8.3.4), dass der Beschwerdeführer in Burundi über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt (vgl. SEM-act. [...]20/13 F19 und [...]33/19 F40 f., F119), das ihn bei der Reintegration in seinem Heimatland unterstützen können wird, dass er über eine abgeschlossene schulische Ausbildung verfügt und in seinem Heimatland als (...) arbeitete (vgl. SEM-act. [...]20/13 F15, F17 und [...]33/19 F53, F155), weshalb ihm auch eine berufliche Wiedereingliederung gelingen dürfte, dass auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Probleme einem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehen, da diese in Burundi behandelbar sind (vgl. die Urteile des BVGer E-6185/2025 vom 31. Januar 2025 E. 8.3.3 und D-4328/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 9.3.2), dass es dem Beschwerdeführer zudem offensteht, vor der Rückkehr in seine Heimat bei der Vorinstanz einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG), dass somit weder die allgemeine Lage in Burundi noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist,

D-1139/2025 Seite 14 dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es ihm obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig erstellt ist und der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt wurde, weshalb der Subeventualantrag, die Sache sei zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten desselben von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 12. März 2025 in gleicher Höhe eingezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-1139/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.